

Allgemeine Geschäfts- und Betriebsbedingungen der J. Müller-Unternehmensgruppe (Stand: Juni 2001)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Firmen J. Müller Agri Terminal GmbH & Co. KG, J. Müller Breakbulk Terminal GmbH & Co. KG, LogServ Logistik-Services GmbH (sämtliche Firmen werden nachfolgend mit J. Müller bezeichnet).

Entgegenstehende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten als nicht vereinbart.

§ 2 Ergänzende Vertragsgrundlagen

Für bestimmte Umschlagsgüter sowie die Benutzung der Hafenanlagen und Einrichtungen gelten öffentlich-rechtliche Vorschriften, die von allen Vertragsbeteiligten und deren Erfüllungsgehilfen einzuhalten sind. Bei Zuwiderhandlungen stellt der Auftraggeber J. Müller von jeder Haftung frei; bei dringendem Handlungsbedarf ist J. Müller auf Kosten des Auftraggebers zur Schadensbeseitigung-/Minderung berechtigt. Die Prüfung, ob die Aufnahme und der Umschlag der Güter nach den maßgeblichen gesetzlichen und/der behördlichen Vorschriften zugelassen ist, ist Sache des Auftraggebers.

II. Bestimmungen über Schiffsverkehr

§ 3 Liegeplätze

Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch das Hafenamt/den Hafenskapitän bleibt der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauernd erfüllt und der Verkehr an Land oder auf den Kaianlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

J. Müller kann verlangen, dass das Schiff – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer Ersatzmannschaft - für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr an einen anderen Liegeplatz verholt wird und/oder den Liegeplatz unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach erfolgter Aufforderung, nach Erledigung der Umschlagsarbeiten bzw. bei Unterbrechung der Umschlagsarbeiten, die ohne Einfluss von J. Müller entstanden sind, verlässt.

§ 4 Schiffsabfertigungen

Der Auftraggeber von J. Müller ist verpflichtet, für die Lade- und/oder Löschbereitschaft des Schiffes zu sorgen.

Das Abbäumen eines Seeschiffes erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und für Rechnung und Gefahr des Schiffes. Das Schiffsgeschirr, soweit es für Laden und Löschen nicht benutzt wird, darf den Umschlagsbetrieb von J. Müller nicht behindern.

Das Öffnen und Schließen der Luken erfolgt durch den Auftraggeber bzw. auf sein alleiniges Risiko. Wird bei Dunkelheit oder nicht klaren Sichtverhältnissen be- oder entladen, so sind die Luken, Laderäume und das Deck vom Schiff ausreichend zu beleuchten. In jedem Fall der Beleuchtung sind explosionsgeschützte Beleuchtungskörper zu verwenden.

Schiffsseitige Arbeiten während des Umschlages, wie Reparaturarbeiten, Bunkerung usw., die den Umschlag behindern, bedürfen der vorherigen Zustimmung von J. Müller.

§ 5 Verzögerungen, Erschwerungen

Die Schiffsführung ist verpflichtet, J. Müller auf Umstände hinzuweisen, die den ortsüblichen Einsatz von Personal und/oder Lade- und Löscherät sowie Fahrzeugen erschweren, unmöglich machen oder zu einer Gefährdung des Personals, des Schiffes, der Ladung oder des Gerätes führen.

J. Müller ist berechtigt, bei stürmischen Winden ab Windstärke 8 nach der Beaufort-Skala und/oder anderen widrigen witterungsbedingten Ereignissen die Umschlagsarbeiten einzustellen. Während dieser Zeit ruhen die Umschlags-/Löschmengenverpflichtungen. Für etwaige Wartezeiten haftet der Auftraggeber.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Schiffsführung, der Auftraggeber und/oder der Ablader den Umschlag aus Gründen, die nicht in der Sphäre von J. Müller liegen, stoppt.

Bei Zuwiderhandlungen des Auftraggebers gegen Weisungen von J. Müller gemäß § 3 oder sonstigen Schiff und/oder Ladung betreffenden Umständen, die eine Auftragsabwicklung erheblich erschweren oder unmöglich machen, ist J. Müller berechtigt, die Ausführung des Auftrages, auch nach Beginn des Umschlages, abzulehnen.

III. Bestimmungen über Stauerei-, Lager- und Transportgeschäfte

§ 6 Stauereigeschäfte

Stauereiarbeiten und die Anfertigung von Transportverpackungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen Entgelt.

Der Auftraggeber hat die von J. Müller erbrachten Leistungen unverzüglich nach deren Abschluss zu untersuchen und abzunehmen. Offensichtliche oder nach Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gelten die Arbeiten als vertragsgemäß ausgeführt. Die Abnahme ist spätestens mit der Abreise des Schiffes erfolgt.

§ 7 Lagergeschäfte

Die Haftung von J. Müller ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung von J. Müller beruht. Die Güter sind nicht durch J. Müller versichert. Ein Auftrag zur Besorgung einer Versicherung muss unter Angabe der notwendigen Daten schriftlich erfolgen. Im Versicherungsfall beschränkt sich die Haftung auf die Entschädigungsleistung.

§ 8 Fracht- und Speditionsgeschäfte

Beförderungen werden durch von J. Müller eingesetzte Unternehmer ausgeführt. Dem Auftraggeber gegenüber hat J. Müller seine Verpflichtungen erfüllt, wenn er einen ordentlichen Frachtführer auswählt und dieser sich verpflichtet hat, für eine transport- und verkehrssichere Stauung, Verladung und Verpackung der Güter zu sorgen. Soweit der Auftraggeber den Transport selbst besorgt, hat er für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung, insbesondere eine transport- und verkehrssichere Stauung, Verladung und Verpackung der Güter zu sorgen.

IV. Besondere Bedingungen für den Umschlag sowie die Lagerung von Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Futtermitteln und Fischmehl

§ 9 Auftragserteilung

Der Auftraggeber hat J. Müller zur Entlöschung vorgesehene Seeschiffe mindestens 14 Tage, Küstenmotorschiffe/Binnenschiffe mindestens 5 Tage vor deren jeweiliger Ankunft anzumelden.

Die Annahme eines Umschlagauftrages beinhaltet keine Unterbringungs- und/oder Einlagerungsverpflichtungen von J. Müller. Derartige Leistungen werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen Entgelt erbracht.

§ 10 Löschmengenverpflichtung

Eine Löschmengenverpflichtung besteht mit der Annahme eines Umschlagauftrages nicht. Diese bedarf gesonderter Vereinbarung.

Als Mindestlöschzeit stehen J. Müller 48 Stunden zur Verfügung. Für Waren, die nicht für den Umschlag mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten geeignet sind sowie für Waren, die nicht einer normalen Beschaffenheit entsprechen bzw. für nicht rieselfähige Waren, besteht keine Umschlags-/Löschmengenverpflichtung.

§ 11 Zeitzählung

Zeitzählung für die Löschmengenverpflichtung:

Montag 06.00 Uhr bis Samstag 14.00 Uhr.

Keine Zeitzählung von Samstag 14.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr und an Feiertagen. An Tagen vor hohen Feiertagen (1. Januar, 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag und 1. Weihnachtstag) setzt die Zeitzählung um 12.00 Uhr aus.

Beginn der Zeitzählung:

Ankunft Montag und Freitag bis 14.00 Uhr, Beginn Zeitzählung 14.00 Uhr.

Ankunft Montag bis Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr, Beginn Zeitzählung nächster Werktag 06.00 Uhr.

Ankunft Samstag bis 12.00 Uhr, Beginn Zeitzählung nächster Werktag 06.00 Uhr.

Ankunft Samstag nach 12.00 Uhr, Beginn Zeitzählung nächster Werktag 14.00 Uhr.

Löschbereitschaft kann gegeben werden bei Ankunft am Löschplatz. Ist der Löschplatz besetzt, wird die nächstmögliche theoretische Ankunftszeit unter Berücksichtigung des Tiefganges zugrunde gelegt (Fahrzeit vom Ankerplatz Neue Weser Reede/Nord Reede bis Brake = 5 Stunden).

Wird außerhalb der Zeitzählung gearbeitet, z. B. vor Beginn der Zeitzählung, Sonntag, Feiertag, bleibt diese Zeit für die Löschmengenverpflichtung unberücksichtigt.

J. Müller hat das Recht, die Entlöschung auch bei Regen fortzusetzen.

§ 12 Liegegeld

Eine Liegegeldverpflichtung besteht nicht. Diese ist gesondert zu vereinbaren.

§ 13 Lagerung

J. Müller hat das Recht, Ware, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Zustandes nicht für die Aufnahme in Silos und/oder Flachlager geeignet ist, abzulehnen.

J. Müller hat das Recht, Ware auf Kosten des Auftraggebers umgehend auszulagern, falls diese während der Lagerung ihre Beschaffenheit bzw. ihren Zustand so verändert, dass eine weitere Lagerung die Lagereinrichtungen oder andere Lagergüter gefährdet.

V. Behandlung von Schadensfällen

§ 14 Schadensfeststellung

Bei der Übernahme von Gütern durch J. Müller stellt J. Müller lediglich solche Mängel fest, die äußerlich erkennbar sind. Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den übernommenen Gütern durch den Auftraggeber gemeldet, so wird J. Müller auf Kosten des Auftraggebers den Zustand des Gutes und nach Möglichkeit die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens feststellen und dem Auftraggeber über das Ergebnis schriftlich Mitteilung machen.

Bei der Abgabe von Gütern durch J. Müller ist ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den Gütern bei äußerlich erkennbaren Mängeln spätestens bei der Ablieferung an den Auftraggeber durch diesen schriftlich unter deutlicher Kennzeichnung des Schadens anzuzeigen. Nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung mitzuteilen. Anderenfalls wird vermutet, dass die Güter vollständig entsprechend den Begleitpapieren ausgeliefert worden sind.

VI. Haftung, Verjährung, Pfandrecht

§ 15 Haftung des Auftraggebers

Die Auftraggeber von J. Müller bzw. deren Erfüllungsgehilfen haften für Schäden und Aufwendungen, die J. Müller durch ungenügende Verpackung, Kennzeichnung, Stauung und/oder Transportsicherung der Güter, durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Güter, insbesondere das Unterlassen einer Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes sowie über das Fehlen, die Unvollständig- oder Unrichtigkeit von Begleitpapieren oder Auskünften entstehen. Die Regelungen in §§ 413, 414 HGB gelten entsprechend.

Eine weitergehende Haftung für Personen- und Sachschäden, die J. Müller durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Auftraggeber/ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen, bleibt unberührt.

§ 16 Haftung von J. Müller

Die Haftung von J. Müller für Sachschäden wird wie folgt begrenzt:

- Für Lager-, Fracht- und Speditionsgeschäfte gelten die Bestimmungen der ADSp in der jeweils gültigen Fassung.
-
- Für alle übrigen Geschäfte, insbesondere den Güterumschlag, haftet J. Müller nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 425 – 439 HGB über die Haftung des Frachtführers, jedoch nach Maßgabe folgender Vereinbarungen:
 - **Die Entschädigung wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt,**
 -
 - **sind nur einzelne Teile einer Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts, der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist bzw. des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.**
 -

Bei Lieferfristüberschreitungen und für sonstige Vermögensschäden haftet J. Müller maximal bis zum 3-fachen Satz des Frachtentgeltes (beim Fracht- und Speditionsgeschäft).

Bei Vorsatz und grobem Verschulden haftet J. Müller nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Verjährung

Alle Ansprüche gegen J. Müller, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 1 Jahr. Bei Vorsatz oder grobem Verschulden i. S. d. § 435 HGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Güter abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen.

§ 18 Pfand-/Zurückbehaltungsrechte

J. Müller hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus irgendeinem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und sonstigen Werten des Auftraggebers. Etwaige weitergehende gesetzliche Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte von J. Müller werden durch vorstehende Regelung nicht berührt. An die Stelle der Monatsfrist in § 1234 BGB tritt eine Wochenfrist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsergänzung so umzudeuten, dass sie den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreicht.

VIII. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen von J. Müller zu seinen Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bremen.

Diese Bedingungen werden in deutsch und englisch abgefasst. Bei Widersprüchen hat die deutsche Fassung Vorrang.